

Verordnung aktuell

Oktober 2008

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Verordnungsberatung@kvb.de

Tel.: 01805 909290-30*

Fax: 01805 909290-31*

*14 Cent je Min. für Anrufe aus dem Festnetz /
abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen

Verordnung von saugenden Inkontinenzhilfen für Bewohner von Alten- und Pflegeheimen

Die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern wird zum 01. Oktober 2008 Verträge mit Alten- und Pflegeheimen über die Versorgung mit saugenden Inkontinenzhilfen schließen. Die Verträge ersetzen die seit 1992 geltenden Vereinbarungen und sehen wiederum eine Vergütung in Form von Monatspauschalen vor. Bisher konnten Sie die Notwendigkeit der Versorgung mit Inkontinenzhilfen auf einem Musterattest bestätigen. Der neue Vertrag sieht hingegen vor, dass die Verordnung für die medizinisch notwendige Versorgung mit saugenden Inkontinenzhilfen - wie in der Hilfsmittelversorgung generell üblich - auf dem vereinbarten Vordruck Muster 16 (inkl. Kennzeichnung der Ziffer „7“) erfolgen soll.

Es genügt die **einmalige Feststellung** der medizinischen Notwendigkeit bei der Erstversorgung. Dies heißt, es ist nur für die Erstversorgung eine Verordnung erforderlich. **Folgeverordnungen waren und sind nicht erforderlich.** Hatten Alten- oder Pflegeheimen bereits in der Vergangenheit mit den Krankenkassen eine pauschale Vergütung vereinbart, ist für die laufende Versorgung keine Verordnung von Ihnen auszustellen. Nur für Einrichtungen, die Sie bisher mit Einzelrezepten versorgt haben, ist eine Erstverordnung erforderlich.

Für die Inkontinenzpauschalen gibt es im Hilfsmittelverzeichnis die Nummer **15.99.99.2001**. Diese können Sie auf der Verordnung angeben. Alternativ kann anstelle der Hilfsmittelnummer **saugende Inkontinenzhilfen** geschrieben werden. Bitte vergessen Sie nicht die Diagnose anzugeben. (z. B. mittelgradige Harn- und/oder Stuhlinkontinenz).

Da die Menge in der Regel von dem Schweregrad der Inkontinenz abhängig ist, ist eine **Mengenangabe auf der Verordnung nicht notwendig.**

@ [www.kvb.de / Praxisinformationen / Verordnungen / Hilfsmittel](http://www.kvb.de/Praxisinformationen/Verordnungen/Hilfsmittel)

☎ **Hilfe** erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung** - 01805 909290-30*
*14 Cent je Min. für Anrufe aus dem Festnetz / abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen

Ihre
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns